Landeshauptstadt
München

Amtsblatt

Nr. 34/10. Dezember 2010
B 1207 B

Inhalt *Seite*

Satzung d. Stadtsparkasse München v. 24. November 2010 378

Satzung z. Änderung d. Satzung üb. d. Hausmüllentsorgung d. Landeshauptstadt München (Hausmüllentsorgungssatzung) v. 3. Dezember 2010 379

Satzung z. Änderung d. Satzung üb. d. Wiederverwendung, Wiederverwertung u. Beseitigung v. Hausratsperrmüll, Wertstoffen u. Problemmüll in d. Landeshauptstadt München (Hausratsperrmüll-, Wertstoff- u. Problemmüllsatzung) v. 3. Dezember 2010 380

Satzung z. Änderung d. Satzung üb. d. Entsorgung v. Gewerbe- u. Bauabfällen in d. Landeshauptstadt München (Gewerbe- u. Bauabfallentsorgungssatzung) v. 3. Dezember 2010 381

Satzung z. Änderung d. Satzung üb. d. Hausmüllentsorgungsgebühren d. Landeshauptstadt München (Hausmüllentsorgungsgebührensatzung) v. 3. Dezember 2010 382

Satzung z. Änderung d. Satzung üb. d. Gewerbe- u. Bauabfallentsorgungsgebühren d. Landeshauptstadt München (Gewerbe- u. Bauabfallentsorgungsgebührensatzung) v. 3. Dezember 2010 383

Satzung z. Änderung d. Satzung üb. d. Gartenabfallgebühren d. Landeshauptstadt München (Gartenabfall-Gebührensatzung) v. 3. Dezember 2010 387

Satzung z. Änderung d. Satzung üb. d. Hausratsperrmüll-Gebühren d. Landeshauptstadt München (Hausratsperrmüllgebührensatzung) v. 3. Dezember 2010 387

Bekanntmachung üb. d. Erlass d. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1999 d. Landeshauptstadt München Müllerstr. zw. Corneliusstr. (östl.) u. Fraunhoferstr. (westl.) - ehem. Fernheizkraftwerk - v. 3. Dezember 2010 388

Bekanntmachung üb. d. Erlass d. Bebauungsplanes Nr. 2046 d. Landeshauptstadt München Becker-Gundahl-Str. (beidseits) Allescherstr. (östl.) v. 3. Dezember 2010 388

Bekanntmachungen
Bauleitplanverfahren – Beteiligung d. Öffentlichkeit – hier: Öffentl. Auslegung gem. § 3 Abs. 2 d. Baugesetzbuches (BauGB) v. 21. Dezember 2010 mit 21. Januar 2011 Stadtbez. 13 Bogenhausen Änderung d. Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung f. d. Bereich II/14 Oberföhringer Str. (östl.), Johanneskirchner Str. (südl.), Effnerstr. (westl.) (ehemalige Ziegelei Deck) - Allgemeines Wohngebiet u. allgemeine Grünfläche - 389

Bauleitplanverfahren – Beteiligung d. Öffentlichkeit – hier: Öffentl. Auslegung gem. § 3 Abs. 2 d. Baugesetzbuches (BauGB) v. 21. Dezember 2010 mit 21. Januar 2011 Stadtbez. 13 Bogenhausen Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1987 Oberföhringer Str. (östl.), Johanneskirchner Str. (südl.), Effnerstr. (westl.) (ehemalige Ziegelei Deck) - Allgemeine Wohngebiete, öffentl. Grünfläche u. Straßenverkehrsflächen sowie Fläche z. Schutz, z. Pflege u. z. Entwicklung v. Boden, Natur u. Landschaft - 389

Änderung d. Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung f. d. Bereich V/42 Dachauer Str. (südl.), Baubergerstr. (westl.), Allacher Str. (nördl.), Bahnlinie München-Regensburg (östl.) 390

Vollzug d. Wassergesetze u. d. Gesetzes üb. d. Umweltverträglichkeitsprüfung; Nutzung v. oberflächennahem Grundwasser z. Betreiben einer Kühlanlage d.Stadtwerke München GmbH, Emmy-Noether-Str. 2, 80287 München Standort: Rotkreuzplatz (U-Bahn-Hof), 80634 München Flur. Nr. 380, Gemarkung Neuhausen 390

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Freiham f. d. Haushaltsjahr 2011 391

Bekanntmachung d. Termins d. Sitzung d. Wahlausschusses z. Feststellung d. Ergebnisses d. Wahl d. Ausländerbeirats 391

Bekanntgabe üb. Widmungen u. Verfügungen 391

Straßenbenennungen im 19. Stadtbezirk 392

Aufgebot verloren gegangener Sparkassenbücher 393

Kraftloserklärung verloren gegangener Sparkassenbücher 394

Verlust eines Dienstausweises 394

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 395

Satzung der Stadtsparkasse München vom 24. November 2010

Aufgrund von Art. 21 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 des Sparkassengesetzes (SpkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1956 (BayRS 2025-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2009 (GVBl. S. 400), erlässt die Stadtsparkasse München durch Beschluss des Verwaltungsrates vom 29.07.2010 mit Zustimmung der Landeshauptstadt München folgende Satzung:

§ 1
Name

Die Sparkasse führt den Namen „Stadtsparkasse München"; sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Register-Nr. HRA 75459 eingetragen.

§ 2
Sitz; kommunale Trägerkörperschaft

(1) Die Sparkasse hat ihren Sitz in der Landeshauptstadt München.

(2) Kommunale Trägerkörperschaft (Art. 4 SpkG) der Sparkasse ist die Landeshauptstadt München.

(3) Die Sparkasse und ihre kommunale Trägerkörperschaft sind Mitglieder des Sparkassenverbands Bayern.

§ 3
Rechtsform

Die Sparkasse ist ein kommunales Wirtschaftsunternehmen in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts.

§ 4
Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat der Sparkasse besteht aus neun Mitgliedern, nämlich

- dem Oberbürgermeister / der Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt München
- dem berufsmäßigen Stadtratsmitglied der Landeshauptstadt München, zu dessen Geschäftskreis das Sparkassenwesen gehört
- dem / der Vorsitzenden des Vorstands der Sparkasse
- sechs weiteren Mitgliedern, von denen vier aus der Mitte des Stadtrates der Landeshauptstadt München gewählt und zwei durch die Regierung von Oberbayern als Aufsichtsbehörde bestellt werden.

(2) Stellvertreter / Stellvertreterin des / der Vorsitzenden des Verwaltungsrats ist der Stellvertreter / die Stellvertreterin des Oberbürgermeisters / der Oberbürgermeisterin. Dieser / Diese ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teilzunehmen; vertritt er / sie den Vorsitzenden / die Vorsitzende oder ist er / sie zum weiteren Mitglied (Absatz 1) bestellt, ist er / sie auch stimmberechtigt.

(3) Die weiteren Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil. Vertritt ein Vorstandsmitglied den Vorsitzenden / die Vorsitzende des Vorstands, ist es auch stimmberechtigt.

§ 5
Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem / der Vorsitzenden und vier weiteren Vorstandsmitgliedern.

(2) Die Zustimmungsgrenze für die Vergabe von Krediten (§ 17 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a SpkO) wird auf 10 v. H. der in der letzten festgestellten Jahresbilanz der Sparkasse ausgewiesenen Rücklagen festgelegt; der jeweilige Betrag ist auf volle Millionen Euro aufzurunden.

§ 6
Vertretung

(1) Die Sparkasse wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten, soweit sich aus Absatz 2 nichts anderes ergibt. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

(2) Der / Die Vorsitzende des Verwaltungsrats vertritt die Sparkasse gegenüber den Vorstandsmitgliedern; er / sie kann die Vorstandsmitglieder im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreien. Der / Die Vorsitzende des Vorstands vertritt die Sparkasse in der Verbandsversammlung des Sparkassenverbands Bayern.

(3) Der Vorstand kann für bestimmte Angelegenheiten Vollmacht erteilen. Zeichnungsbefugnisse werden durch bankübliche Unterschriftenverzeichnisse ausgewiesen und in den Geschäftsstellen der Sparkasse zur Einsicht bereitgehalten.

(4) Nach Maßgabe der Unterschriftenverzeichnisse unterzeichnete Urkunden sind ohne Rücksicht auf die Einhaltung sparkassenrechtlicher Vorschriften rechtsverbindlich.

§ 7
Geschäftsbedingungen

(1) Für den Geschäftsverkehr gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sparkasse (AGBSp), soweit nicht mit dem Kunden / der Kundin im Einzelfall ausdrücklich eine abweichende Vereinbarung getroffen wird.

(2) Für einzelne Geschäftszweige, insbesondere den Sparverkehr, den Überweisungsverkehr, den Scheckverkehr, den Lastschriftverkehr, die Verwendung der Sparkassen-Card, Anderkonten, die Annahme von Verwahrstücken, die Vermietung von Schrankfächern und für Wertpapiergeschäfte gelten ergänzend Sonderbedingungen.

(3) Der Kunde / Die Kundin kann die Geschäftsbedingungen in den Geschäftsstellen der Sparkasse während der Geschäftszeiten einsehen. Auf Wunsch werden sie ihm/ ihr ausgehändigt.

§ 8
Sparverkehr

(1) Die Sparkasse ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, an jeden / jede, der / die eine von ihr ausgestellte Sparurkunde vorlegt, Zahlung zu leisten.

(2) Die Sparurkunde ist vom Kunden / von der Kundin sorgfältig aufzubewahren. Die Vernichtung oder der Verlust einer Sparurkunde ist unverzüglich der Sparkasse anzuzeigen.

(3) Besteht Verdacht, dass eine Sparurkunde gefälscht oder verfälscht wurde, können Rückzahlungen bis zur Klärung der Verdachtsgründe verweigert und kann die Sparur-

kunde gegen Bescheinigung zurückgehalten werden.

(4) Mit dem Ablauf von 30 Jahren nach Ende des Kalenderjahres, in dem die letzte Einzahlung oder Rückzahlung bewirkt worden ist, endet die Verzinsung der Spareinlage. Nach weiteren fünf Jahren, innerhalb deren die Sparurkunde nicht vorgelegt wurde, verjährt der Anspruch aus dem Guthaben. Vor Ablauf der Verjährungsfrist wird durch dreimonatigen Aushang in den Kassenräumen der Sparkasse (Hauptstelle und betroffene Geschäftsstelle) darauf hingewiesen, dass das Guthaben nach Eintritt der Verjährung der Sicherheitsrücklage zugeführt werden kann. Für gesperrte Spareinlagen beginnen die Fristen mit dem Ablauf der Sperre.

(5) Im Übrigen gelten die Sonderbedingungen für den Sparverkehr.

§ 9
Zinssätze für Einlagen

Die Sparkasse ist jederzeit berechtigt, Zinssätze für Einlagen zu ändern, soweit nicht mit dem Kunden / der Kundin im Einzelfall ausdrücklich eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde. Zinssatzänderungen, die dem Kunden / der Kundin nicht besonders mitgeteilt wurden, treten in dem von der Sparkasse bestimmten Zeitpunkt, im standardisierten Privatkundengeschäft mit dem Preisaushang, in Kraft.

§ 10
Sparkassengenussrechte

(1) Die Sparkasse ist berechtigt, Genussrechte auszugeben. Die Genussrechte dürfen an der Bayerischen Börse in den geregelten Markt eingeführt werden.

(2) Die Emissionsbedingungen müssen so ausgestaltet sein, dass die Verkaufserlöse dem haftenden Eigenkapital der Sparkasse zurechenbar sind.

(3) Den Genussrechtsgläubigern dürfen keine Mitwirkungs- und Kontrollbefugnisse und keine Ansprüche am Liquidationsvermögen der Sparkasse eingeräumt werden.

§ 11
Stille Vermögenseinlagen

(1) Die Sparkasse ist berechtigt, stille Vermögenseinlagen entgegenzunehmen. Den stillen Gesellschaftern dürfen keine Mitwirkungsbefugnisse und keine Ansprüche am Liquidationsvermögen der Sparkasse eingeräumt werden; § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Als stille Gesellschafter sind Unternehmen und Einrichtungen der Sparkassen-Finanzgruppe Bayern, juristische Personen des öffentlichen Rechts und Unternehmen, die von diesen beherrscht werden, vorrangig zu berücksichtigen.

(3) Der Gesamtbetrag der stillen Vermögenseinlagen darf 49 v. H. des Kernkapitals der Sparkasse nicht übersteigen; hierbei bleiben Vermögenseinlagen von stillen Gesellschaftern nach Absatz 2 außer Ansatz.

§ 12
Bekanntmachungen

(1) Als Veröffentlichungsblatt der Sparkasse wird das Amtsblatt der Landeshauptstadt München bestimmt.

(2) Satzungen macht die Sparkasse in ihrem Veröffentlichungsblatt (Absatz 1) bekannt.

(3) Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang in den Geschäftsräumen der Sparkassenhauptstelle in der Sparkassenstraße 2, 80331 München, veröffentlicht. Der Aushang darf nicht vor Ablauf von zwei Wochen abgenommen werden. Weitergehende Formvorschriften bleiben unberührt.

§ 13
Übergangs- und Schlussbestimmungen; Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 03.03.1999 (MüABl. S. 57), zuletzt geändert durch Satzung vom 03.03.2006 (MüABl. S. 73), außer Kraft.

München, 24. November 2010 Oberbürgermeister Christian Ude
Vorsitzender des Verwaltungsrates
der Stadtsparkasse München

Satzung zur Änderung der Satzung über die Hausmüllentsorgung der Landeshauptstadt München (Hausmüllentsorgungssatzung) vom 3. Dezember 2010

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 1 Sätze 1 bis 4 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449, Bay RS 2129-2-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. S. 134), sowie der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2009 (GVBl. S. 400), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Hausmüllentsorgung der Landeshauptstadt München (Hausmüllentsorgungssatzung) vom 12.12.2001 (MüABl. S. 529), zuletzt geändert durch Satzung vom 07.12.2009 (MüABl. S. 439), wird wie folgt geändert:

1. Am Ende von § 5 Abs. 2 wird Folgendes angefügt:

   „Auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen reinigt die Stadt gegen Gebühr verschmutzte Müll- und Wertstoffbehälter. Schlösser an Müll- und Wertstoffbehältern, welche auf frei zugänglichen Grundstücken stehen, werden auf Antrag des Anschlusspflichtigen ausschließlich durch die Stadt eingebaut; der Anschlusspflichtige hat sicherzustellen, dass die verschließbaren Behälter auch für die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten zugänglich sind."

2. In § 6 Abs. 1 werden die Sätze 10 und 11 wie folgt eingefügt:

   „Beträgt die Entfernung zwischen 15 Metern und 120 Metern, kann der Anschlusspfiichtige im Einzelfall gegen eine Sondergebühr die Müll- und Wertstoffbehälter von der Stadt vom Standplatz abholen lassen (Vollservice 15plus). Voraussetzung ist, dass der Zugang zum Standplatz befestigt, gut begehbar, für Großbehälter befahrbar ist und im Übrigen der Standplatz und der Zugang den Anforderungen dieser Satzung entsprechen."

   Die bisherigen Sätze 10 bis 15 werden zu Sätzen 12 bis 17.

3. § 6 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

   „(3) Für Standplätze der Müll- und Wertstoffbehälter gilt Folgendes:"

4. § 6 Abs. 3 a) wird wie folgt, neu gefasst:

   a) Standplätze in Gebäuden sollten in besonderen, gut belüftbaren Räumen angelegt werden.
   Im Übrigen wird auf die einschlägigen Vorschriften zur Aufbewahrung fester Abfallstoffe innerhalb von Gebäuden auf die Bayerische Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung verwiesen."

5. § 6 Abs. 3 b) wird wie folgt neu gefasst:

   „b) Standplätze im Freien müssen befestigt sein. Im Übrigen sind die einschlägigen Vorschriften, insbesondere zum Bau- und Brandschutz zu beachten."

6. In § 10 wird Satz 3 wie folgt angefügt:

   „Auf Verlangen der Stadt hat der Anschlusspflichtige sicherzustellen und nachzuweisen, dass die von der Stadt bei der Mülleinsammlung zu benutzenden Aufzüge und sonstigen technischen Einrichtungen technisch einwandfrei sind und keine Unfallgefahr darstellen."

7. In § 13 Abs. 1 a) Ziffer 3 werden die Worte „§ 4 Abs. 1 Satz 2 und 3" durch die Worte „§ 4 Abs. 1 Sätze 1 bis 3" ersetzt.

8. In § 13 Abs. 1 a) Ziffer 7 wird „Satz 3" durch „Satz 4" ersetzt.

9. In § 13 Abs. 1 a) Ziffer 8 wird „Satz 4" durch „Satz 5" ersetzt.

10. In § 13 Abs. 1 a) Ziffer 18 wird nach „§ 5 a Abs. 2" das Wort „Satz 1" eingefügt.

11. In § 13 Abs. 1 a) Ziffer 25 wird nach „§ 7 Abs. 2" das Wort „Satz 2" eingefügt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 27.10.2010 beschlossen.

München, 3. Dezember 2010 — Christian Ude, Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über die Wiederverwendung, Wiederverwertung und Beseitigung von Hausratsperrmüll, Wertstoffen und Problemmüll in der Landeshauptstadt München (Hausratsperrmüll-, Wertstoff- und Problemmüllsatzung) vom 3. Dezember 2010

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 1 Sätze 1 bis 4 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449, Bay RS 2129-2-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. S. 134), sowie der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2009 (GVBl. S. 400), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Wiederverwendung, Wiederverwertung und Beseitigung von Hausratsperrmüll, Wertstoffen und Problemmüll in der Landeshauptstadt München (Hausratsperrmüll-Wertstoff- und Problemmüllsatzung) vom 24.11.1992 (MüABl. S. 350), zuletzt geändert durch Satzung vom 07.12.2009 (MüABl. S. 440), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Annahmestellen" die Worte „oder an ihrem Sperrmüllabfuhrfahrzeug" eingefügt.

2. In § 2 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Fahrräder" das Wort „Christbäume" eingefügt.

3. In § 3 Abs. 1 werden nach dem Wort „Einrichtungen" die Worte „, sofern nicht für Hausratsperrmüll der Abfuhrdienst der Stadt (§ 7) in Anspruch genommen wird." angefügt.

4. In § 3 Abs. 3 werden nach dem Wort „Privathaushalten" die Worte „ausgenommen Elektro- und Elektronik-Altgeräte," eingefügt.

5. § 4 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
   „Die Hausratspermüllbesitzer haben den Hausratspermüll selbst zu den Annahmestellen zu bringen oder den Abfuhr dienst der Stadt (§ 7) in Anspruch zu nehmen; sie unterliegen insoweit dem Benutzungszwang."

Der bisherige Satz 2 des § 4 Abs. 1 wird gestrichen.

6. § 4 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:
   „Asbestzementprodukte im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe g) und Mineralfaserabfälle im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe c) sind sortenrein, bei Mengen bis 150 kg in staubdichter und reißfester Folienverpackung oder in Big Bags und bei Mengen über 150 kg in Big Bags staubdicht zu übergeben."

7. In § 6 Abs. 2 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.

8. § 7 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

   „Bringt der Besitzer von Hausratsperrmüll diesen nicht selbst zu den Annahmestellen, so lässt er stattdessen den Hausratsperrmüll vom Abfuhrdienst der Stadt im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit abfahren und beseitigen. Für Sanierungen, sowie für größere Entrümpelungsmaßnahmen in Wohnanlagen ist der städtische Containerdienst zu beauftragen, soweit die Zufahrt und die Containeraufstellung auf einem zugelassenen und geeigneten Standplatz möglich ist. Ausgenommen vom Abfuhrdienst sind sämtliche Abfälle im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben a) bis g). Die Gebühren bemessen sich nach § 3 Abs. 1 der Hausratsperrmüllgebührensatzung."

9. In § 7 wird Abs. 6 wie folgt angefügt:
   „Auf Antrag können Hausverwaltungen ab einer Stückzahl von 20 Christbäumen diese vom Abfuhrdienst der Stadt im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit auf einem für die Sammelfahrzeuge der Stadt frei zugänglichen Platz in ihrer Wohnanlage abholen lassen. Im Übrigen gelten Abs. 1 Satz 4, die Abs. 2 und 3 und Abs. 5 Satz 4."

10. In § 8 Abs. 3 wird Satz 3 gestrichen.
    Bisherige Sätze 4 bis 7 werden zu Sätzen 3 bis 6.

11. § 8 Abs. 3 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:
    „Annahmestellen für Altgeräte von Vertreibern, welche die Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 2 und 3 nachweisen können, werden von der Stadt rechtzeitig benannt."

12. In § 13 Abs. 1 Ziffer 2 wird nach „Abs. 3" das Wort „Satz 1" eingefügt.

13. In § 13 Abs. 1 Ziffer 7 wird nach „§ 3 Abs. 1" das Wort „und 2" eingefügt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 27.10.2010 beschlossen.

München, 3. Dezember 2010 Christian Ude
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Gewerbe- und Bauabfällen in der Landeshauptstadt München
(Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung)
vom 3. Dezember 2010

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 1 Sätze 1 bis 4 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz- BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl. S. 396 ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. S. 134), sowie der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2009 (GVBl. S. 400), und aufgrund von § 7 Satz 4 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 19.06.2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Entsorgung von Gewerbe- und Bauabfällen in der Landeshauptstadt München (Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung) vom 24.06.2003 (MüABl S. 202), zuletzt geändert durch Satzung vom 07.12.2009 (MüABl. S. 441), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 4 Satz 3 werden die Worte „Besonders überwachungsbedürftige" durch das Wort „Gefährliche" ersetzt.

2. In § 5 Abs. 1 a) bis c) werden jeweils nach dem Wort „EN 840-1" die Worte „Farbe: dunkelgrau" gestrichen.

3. In § 5 Abs. 1 d) Satz 2 werden nach dem Wort „EN 840-2" die Worte „Farbe: dunkelgrau" gestrichen.

4. Am Ende von § 5 Abs. 2 wird Folgendes angefügt:
„Auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen reinigt die Stadt gegen Gebühr verschmutzte Müll- und Wertstoffbehälter. Schlösser an die Müll- und Wertstoffbehälter, welche auf frei zugänglichen Grundstücken stehen, werden auf Antrag des Anschlusspflichtigen ausschließlich durch die Stadt eingebaut; der Anschlusspflichtige hat sicherzustellen, dass die verschließbaren Behälter auch für die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten zugänglich sind."

5. In § 6 Abs. 1 werden die Sätze 8 und 9 wie folgt eingefügt:
„Beträgt die Entfernung zwischen 15 Metern und 120 Metern kann der Anschlusspflichtige im Einzelfall gegen eine Sondergebühr die Müll- und Wertstoffbehälter von der Stadt vom Standplatz abholen lassen (Vollservice 15plus). Voraussetzung ist, dass der Zugang zum Standplatz befestigt, gut begehbar, für Großbehälter befahrbar ist und im Übrigen der Standplatz und der Zugang den Anforderungen dieser Satzung entsprechen."

   Die bisherigen Sätze 8 bis 13 werden zu den Sätzen 10 bis 15.

6. § 6 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„(3) Für Standplätze der Müll- und Wertstoffbehälter gilt Folgendes:"

7. § 6 Abs. 3 a) wird wie folgt neu gefasst:
„a) Standplätze in Gebäuden sollten in besonderen, gut belüftbaren Räumen angelegt werden.
Im Übrigen wird auf die einschlägigen Vorschriften zur Aufbewahrung fester Abfallstoffe innerhalb von Gebäuden auf die Bayerische Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung verwiesen."

8. § 6 Abs. 3 b) wird wie folgt neu gefasst:
„b) Standplätze im Freien müssen befestigt sein. Im Übrigen sind die einschlägigen Vorschriften, insbesondere zum Bau- und Brandschutz zu beachten."

9. In § 6 Abs. 4 Satz 7 wird „(GUV 7.8)" gestrichen und werden nach dem Wort „Müllbeseitigung" die Worte „(GUV-VC 27), der Unfallverhütungsvorschriften für die Sammlung und den Transport von Abfall (GUV-R 2113) und der Unfallverhütungsvorschriften Fahrzeuge (GUV-VD 29)" eingefügt.

10. In § 10 Abs. 1 wird Satz 2 wie folgt eingefügt:
„Auf Verlangen der Stadt hat der Anschlusspflichtige sicherzustellen und nachzuweisen, dass die von der Stadt bei der Mülleinsammlung zu benutzenden Aufzüge und sonstigen technischen Einrichtungen technisch einwandfrei sind und keine Unfallgefahr darstellen."

    Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden zu Sätzen 3 bis 5.

11. In § 14 Abs. 1 Ziffer 2 letzter Halbsatz wird „§ 4 Abs. 2" durch „§ 4 Abs. 4" ersetzt.

12. In § 14 Abs. 1 Ziffer 17 werden nach dem Wort „Grundstückseinfriedung" die Worte „(§ 6 Abs. 1 Satz 3)" eingefügt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 27.10.2010 beschlossen.

München, 3. Dezember 2010 Christian Ude
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über die Hausmüllentsorgungsgebühren der Landeshauptstadt München (Hausmüllentsorgungsgebührensatzung)
vom 3. Dezember 2010

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz- BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. S. 134), und des Art. 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Hausmüllentsorgungsgebühren der Landeshauptstadt München (Hausmüllentsorgungsgebührensatzung) vom 11.10.2004 (MüABl. S. 375, ber. MüABl. 2005 S. 22), zuletzt geändert durch Satzung vom 07.12.2009 (MüABl. S. 440), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 bis 5 werden wie folgt neu gefasst:

   „(2) Der Gebührensatz beträgt für ein Kalenderjahr bei wöchentlich einmaliger Entsorgung für

   a) 80 l Mülltonne 269,88 €
   b) 120 l Mülltonne 346,32 €
   c) 240 l Mülltonne 583,44 €
   d) 0,77 m³ Müllgroßbehälter 1.522,56 €
   e) 1,10 m³ Müllgroßbehälter 2.049,84 €

   (3) Der Gebührensatz beträgt für ein Kalenderjahr bei 14-täglicher Entsorgung für

   a) 80 l Mülltonne 138,84 €
   b) 120 l Mülltonne 180,96 €
   c) 240 l Mülltonne 302,64 €
   d) 0,77 m³ Müllgroßbehälter 803,40 €
   e) 1,10 m³ Müllgroßbehälter 1.112,28 €

   (4) Der Gebührensatz beträgt für eine einmalige Abfuhr und Entsorgung für

   a) 80 l Mülltonne 5,19 €
   b) 120 l Mülltonne 6,66 €
   c) 240 l Mülltonne 11,64 €
   d) 0,77 m³ Müllgroßbehälter 29,28 €
   e) 1,1 m³ Müllgroßbehälter ' 39,42 €

   (5) Der Gebührensatz beträgt für die Entsorgung der Müllcontainer (§ 5 Abs. 1 Buchst. e) bis g) der Hausmüllentsorgungssatzung) für Hausmüll 142,63 €/Mg
   zzgl. eines Transportzuschlags i. H. von 119,61 € pro Fuhre.

Zusätzlich werden folgende Standgebühren erhoben:

Containerart	Tagessatz	Monatssatz
Absetzcontainer	2,00 €	20,00 €
Abrollcontainer	5,00 €	50,00 €
Preßcontainer < 12 m³	15,00 €	150,00 €
Preßcontainer > 12 m³	20,00 €	200,00 €"

2. In § 3 Abs. 6 wird Satz 2 ersatzlos gestrichen.

3. In § 3 Abs. 8 wird „§ 5 Abs. 10" durch „§ 5 Abs. 11" ersetzt.

4. In § 3 Abs. 9 Satz 1 wird „§ 5 Abs. 10" durch „§ 5 Abs. 11" ersetzt.

5. In § 3 Abs. 11 wird Satz 2 wie folgt angefügt:
   „Werden verschmutzte Müll- und Wertstoffbehälter auf Antrag gereinigt, beträgt die Gebühr:

   für jeden 80 l-, 120 l-, 240 l- Behälter: 13,00 Euro
   für jeden 0,77 m³ - und 1,1m³ -Behälter: 42,00 Euro“

6. In § 3 wird Abs. 14 wie folgt angefügt:
„(14) Für die Inanspruchnahme des Vollservices 15plus werden je Müllbehälter und Entfernungsbereich folgende Gebühren erhoben:

Behältertyp/Entfernung	15 - 30 m	30 - 80 m	über 80 m -120 m
80 l - 240 l MGB[1]	1,39 €	2,79 €	4,18 €
0,77 m³ - 1,1 m³ MGB	2,79 €	5,58 €	8,36 €"

[1] MGB = Müllgroßbehälter

7. In § 3 wird Abs. 15 wie folgt angefügt:
„(15) Für den Einbau von Dreikant-Schlössern in Müll- und Wertstoffbehälter beträgt die Gebühr je Behälter 40,00 €"

8. In § 3 wird Abs. 16 wie folgt angefügt:
„(16) Werden Müllbehälter bis einschließlich 1,1m³ nur für einen Zeitraum bis zu 2 Monaten aufgestellt (Sonderaufstellung), wird zusätzlich zur Benutzungsgebühr nach § 3 Abs. 2 eine Gebühr für die Bereitstellung, den An- und Abtransport und die Behälterreinigung erhoben. Sie beträgt:

Behältertyp	Gebühr ab 01.01.2011
80 l - 240 l MGB	17,90 €
0,77 m³-1,1 m³ MGB	49,90 €"

9. In § 4 Abs. 4 Satz 1 wird „Abs. 11" durch „Abs. 11 Satz 1" ersetzt.

10. In § 4 Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Ort" die Worte „ ,in den Fällen des § 3 Abs. 11 Satz 2 entsteht die Gebühr mit durchgeführter Reinigung, in den Fällen des § 3 Abs. 15 entsteht die Gebühr nach Einbau der Schlösser" angefügt.

11. In § 4 Abs. 4 wird Satz 6 wie folgt angefügt:
„Im Fall des § 3 Abs. 14 entsteht die Gebührenschuld am 10. des auf die Erbringung des Vollservices 15plus folgenden Kalendermonats."

12. In § 5 Abs. 5 werden die Worte „12 und 13" durch die Worte „12 bis 16" ersetzt und nach dem Wort „Monats" werden die Worte „ ,in den Fällen des § 3 Abs. 11 Satz 2, Abs. 14 bis Abs. 16 innerhalb von 14 Tagen" eingefügt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 27.10.2010 beschlossen.

München, 3. Dezember 2010

Christian Ude
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebühren der Landeshauptstadt München (Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebührensatzung)
vom 3. Dezember 2010

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449. BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. S. 134), und des Art. 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebühren in der Landeshauptstadt München (Gewerbe-und Bauabfall-entsorgungsgebührensatzung) vom 11.10.2004 (MüABl. S. 378, ber. S. 417) zuletzt geändert durch Satzung vom 07.12.2009 (MüABl. S. 442), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Auf Antrag kann" durch die Worte „In Einzelfällen kann auf Antrag" ersetzt.

2. § 3 Abs. 2, Abs. 4 und Abs. 5 sowie Abs. 7 bis 9 werden wie folgt neu gefasst:
„(2) Die Jahresgebühr für die Entsorgung von gewerblichem Restmüll beträgt

bei wöchentlich einmaliger Entleerung / Entsorgung von Müllbehältern (§ 5 Abs. 1 Buchstabe a) bis d) Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung) für ein Kalenderjahr für

a) 80 l Mülltonne	269.88 €
b) 120 l Mülltonne	346.32 €
c) 240 l Mülltonne	583,44 €
d) 0,77 m³ Müllgroßbehälter	1.522,56 €
e) 1,10 m³ Müllgroßbehälter	2.049,84 €

Bei wöchentlich mehrmaliger Entsorgung werden die jeweiligen Jahresgebühren entsprechend vervielfacht.

Der Gebührensatz beträgt für ein Kalenderjahr bei 14-täglicher Entleerung / Entsorgung für

a) 80 l Mülltonne	138,84 €
b) 120 l Mülltonne	180,96 €
c) 240 l Mülltonne	302,64 €
d) 0,77 m³ Müllgroßbehälter	803,40 €
e) 1,10 m³ Müllgroßbehälter	1.112,28 €

Erfolgt die Restmüllabfuhr nicht für das gesamte Kalenderjahr, errechnet sich die Jahresgebühr nach dem Verhältnis der in Anspruch genommenen Monate.

Der Gebührensatz beträgt pro einmaliger Abfuhr und Entsorgung für

a) 80 l Mülltonne	5,19 €
b) 120 l Mülltonne	6,66 €
c) 240 l Mülltonne	11,22 €
d) 0.77 m³ Müllgroßbehälter	30,90 €
e) l.l0 m³Müllgroßbehälter	42,78 €

Die vorgenannten Gebühren gelten auch für die Entsorgung von anschlusspflichtigen Grundstücken, auf denen gewerbliche Siedlungsabfälle zusammen mit Hausmüll erfasst werden (§ 5 Abs. 9 Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung).

Für die Abfuhr und Entsorgung von über das freie Behältervolumen nach Satz 1 hinausgehende Volumen für Papier / Pappe / Kartonagen ist eine Gebühr entsprechend nach Abs. 7 zu entrichten.

Für die Abfuhr und Entsorgung von über das freie BehältervoluMen nach Satz 2 hinausgehende Volumen Bioabfall ist eine Gebühr entsprechend nach Abs. 8 zu entrichten.

(4) Soweit auf einem anschlusspflichtigen Grundstück, auf dem kein Hausmüll i.S.d. § 2 Hausmüllentsorgungssatzung anfällt, nachweislich keine Wertstoffsammlung (Papier und Bioabfälle) durch die Stadt vorgenommen wird, ermäßigt sich die Entsorgungsgebühr nach Abs. 2 auf nachfolgende Gebührensätze (reduzierte Restmüllgebühr für Gewerbe):

Bei wöchentlich einmaliger Entleerung / Entsorgung beträgt die Jahresgebühr für die Entsorgung von gewerblichem Restmüll für ein Kalenderjahr für:

a) 80 l	196,56 €
b) 120 l	252,72 €
c) 240 l	424,32 €
d) 770 l	1.102,92 €
e) 1.100 l	1.488,24 €

Bei wöchentlich mehrmaliger Entsorgung werden die jeweiligen Jahresgebühren entsprechend vervielfacht.

Der Gebührensatz beträgt für ein Kalenderjahr bei 14-täglicher Entleerung / Entsorgung für

a) 80 l	101,40 €
b) 120 l	132,60 €
c) 240 l	219,96 €
d) 770 l	578,76 €
e) 1.100 l	803,40 €

Erfolgt die Restmüllabfuhr nicht für das gesamte Kalenderjahr, errechnet sich die Jahresgebühr nach dem Verhältnis der in Anspruch genommenen Monate.

Der Gebührensatz beträgt pro einmaliger Abfuhr und Entsorgung für:

a) 80 l	3,78 €
b)120l	4,86 €
c) 240l	8,16 €
d) 770 l	21,21 €
e) 1.100 l	30,90 €

Die vorgenannten Gebühren können auch für die Entsorgung von anschlusspflichtigen Grundstücken, auf denen neben gewerblichen Siedlungsabfällen auch Hausmüll i.S.d. § 2 Hausmüllentsorgungssatzung anfällt, gewährt werden, wenn der Stadt qualifiziert nachgewiesen wird, dass bei den einzelnen gewerblichen Abfallerzeugern keine Wertstoffsammlung (Papier und Bioabfälle) durch die Stadt erfolgt.

(5) Der Gebührensatz beträgt für die Entsorgung der Müllcontainer und Müllpressen (§ 5 Abs. 1 Buchst. e) - g) der Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung)

für Gewerbeabfall	142,63 €/Mg und
für besonders überwachungsbedürftige Abfälle	143,63 €/Mg
zuzügl. eines Transportzuschlags i. H. von	119,61 € pro Fuhre.

Zusätzlich werden folgende Standgebühren erhoben:

Containerart	Tagessatz	Monatssatz
Absetzcontainer	2,00 €	20,00 €
Abrollcontainer	5,00 €	50,00 €
Preßcontainer < 12 m³	15,00 €	150,00 €
Preßcontainer > 12 m³	20,00 €	200,00 €

Bei einem Müllgewicht < 100 kg wird eine Pauschalgebühr von 15 € erhoben. Für Wartezeiten oder zusätzliche Leistungen beträgt die Gebühr für jede angefangene viertel Stunde 15,00 € pro Abholort und Auftraggeber.

(7) Der Gebührensatz für die Abfuhr einschließlich der Entsorgung von Papier / Pappe / Kartonagen aus Gewerbebetrieben, die keine Gebühr nach Abs. 2 entrichten, wird nach der Art und Zahl der verwendeten Müllbehälter (§ 5 Abs. 1 Buchstabe b) bis d) der Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung) berechnet; er beträgt

pro Entleerung / Entsorgung für:

a) 120 l	0,42 €
b) 240 l	0,75 €
c) 770 l	1,92 €
d) 1.100 l	2,55 €

Der Gebührensatz beträgt für ein Kalenderjahr bei 14-täglicher Entleerung / Entsorgung für:

a) 120 l	12,48 €
b) 240 l	20,28 €
c) 770 l	53,04 €
d) 1.100 l	73,32 €

Der Gebührensatz beträgt für ein Kalenderjahr bei wöchentlicher Entleerung / Entsorgung für:

a) 120 l	21,84 €
b) 240 l	39,00 €
c) 770 l	99,84 €
d) 1.100 l	132,60 €

(8) Der Gebührensatz für die Abfuhr einschließlich der Entsorgung von Biomüll aus Gewerbebetrieben, die keine Gebühr nach Abs. 2 entrichten, wird nach der Art und Zahl der verwendeten Müllbehälter (§ 5 Abs. 1 Buchstabe b) und c) der Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung) berechnet; er beträgt pro Entleerung / Entsorgung für:

a) 120 l	2.85 €
b) 240 l	5,01 €

Der Gebührensatz beträgt für ein Kalenderjahr bei 14-täglicher Entleerung / Entsorgung für:

a) 120 l	76,44 €
b) 240 l	134,16 €

Der Gebührensatz beträgt für ein Kalenderjahr bei wöchentlicher Entleerung / Entsorgung für:

a) 120 l	148.20 €
b) 240 l	260,52 €

(9) Der Gebührensatz für Selbstanlieferer (§§ 3 Abs. 4 und 8 Abs. 2 der Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung) wird nach dem Gewicht berechnet und beträgt

a) am Müllheizkraftwerk München-Nord
für die Entsorgung von ungefährlichen brennbaren Abfällen 142,63 €/Mg
für die Entsorgung von gefährlichen brennbaren Abfällen 143,63 €/Mg

b) am Entsorgungspark Freimann
für die Entsorgung von ungefährlichen nicht brennbaren Abfällen 142,63 €/Mg
für die Entsorgung von gefährlichen nicht brennbaren Abfällen 143,63 €/Mg
für die Anlieferung von Asbestzement 245,00 €/Mg
für die Anlieferung von Mineralwolle 390,00 €/Mg
für die Anlieferung von Asbest und sonstige „Deponieabfälle“
zur Beseitigung an der Annahmestelle Außernzell 152,45 €/Mg

Das Müllgewicht wird grundsätzlich durch Verwiegen der zur Anfuhr benutzten Kraftfahrzeuge vor und nach dem Entladen festgestellt. Bei einem Müllgewicht < 100 kg wird eine Pauschalgebühr von 15,00 € erhoben."

3. In § 3 Abs. 6 wird Satz 1 ersatzlos gestrichen.

4. In § 3 Abs. 10 wird „§ 5 Abs. 13" durch „§ 5 Abs. 14" ersetzt.

5. Am Ende von § 3 Abs. 12 wird Folgendes angefügt:
„Werden verschmutzte Müll- und Wertstoffbehälter auf Antrag gereinigt, beträgt die Gebühr:

für jeden 80 l-, 120 l-, 240 l- Behälter: 13,00 €
für jeden 770 l- und 1.100 l- Behälter: 42,00 €"

6. In § 3 wird Abs. 16 wie folgt angefügt:
„Für die Inanspruchnahme des Vollservices 15plus werden je Müllbehälter und Entfernungsbereich folgende Gebühren erhoben:

Behältertyp / Entfernung	15 - 30 m	30 - 80 m	über 80 m -120 m
80 l - 240 l MGB[1]	1,39 €	2,79 €	4,18 €
0,77 m³ -1,1 m³ MGB	2,79 €	5,58 €	8,36 €"

[1] MGB = Müllgroßbehälter

7. In § 3 wird Abs. 17 wie folgt angefügt:
„Die Gebühr für den Einbau eines Tonnenschlosses in einen Behälter einschließlich Hin- und Rücktransport beträgt 40,00 €".

8. In § 3 wird Abs. 18 wie folgt angefügt:

„Werden Müllbehälter bis einschließlich 1,1m³ nur für einen Zeitraum bis zu 2 Monaten aufgestellt (Sonderaufstellung), wird zusätzlich zur Benutzungsgebühr nach § 3 Abs. 2 eine Gebühr für die Bereitstellung, den An- und Abtransport und die Behälterreinigung erhoben. Sie beträgt:

Behältertyp	Gebühr ab 01.01.2011
80 l - 240 l MGB	17,90 €
0,77m³ -1.1 m³ MGB	49,90 €"

9. In § 4 Abs. 4 Satz 1 wird „Abs. 12" durch „Abs. 12 Satz 1" ersetzt.

10. In § 4 Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Ort" die Worte „ ,in den Fällen des § 3 Abs. 12 Satz 2 entsteht die Gebühr mit durchgeführter Reinigung, in den Fällen des § 3 Abs. 17 entsteht die Gebühr nach Einbau der Schlösser" angefügt.

11. In § 4 Abs. 4 wird Satz 6 wie folgt angefügt:
„Im Fall des § 3 Abs. 16 entsteht die Gebührenschuld am 10. des auf die Erbringung des Vollservices 15plus folgenden Kalendermonats."

12. In § 5 Abs. 5 werden nach „Abs. 14" die Worte „, Abs. 16 und 17" eingefügt und nach dem Wort „Monats" die Worte „ ,in den Fällen des § 3 Abs. 12 Satz 2, Abs. 16 und Abs. 17 innerhalb von 14 Tagen" eingefügt.

13. In § 5 Abs. 6 werden die Worte „innerhalb einer Woche" durch die Worte „innerhalb von zwei Wochen" ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 27.10.2010 beschlossen.

München, 3. Dezember 2010

Christian Ude
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über die Gartenabfallgebühren der Landeshauptstadt München (Gartenabfall-Gebührensatzung)
vom 3. Dezember 2010

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2006 (GVBl. S. 178) und des Art. 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 04.04.1993 (GVBl.S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. S. 134), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Gartenabfallgebühren der Landeshauptstadt München (Gartenabfall-Gebührensatzung) vom 11.10.2004 (MüABl. S. 383), zuletzt geändert durch Satzung vom 07.12.2009 (MüABl. S. 443), wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Gebührensatz beträgt für die Entsorgung der Müllcontainer und der Müllpressen (§ 5 Abs. 1 Buchstabe e) - g) der Hausmüllentsorgungssatzung) für Gartenabfall 69,02 €/Mg
zuzüglich eines Transportzuschlages in Höhe von 119,61 €/pro Fuhre

Zusätzlich werden folgende Standgebühren erhoben:

Containerart	Tagessatz	Monatssatz
Absetzcontainer	2,00 €	20,00 €
Abrollcontainer	5,00 €	50,00 €
Preßcontainer < 12 m³	15,00 €	150,00 €
Preßcontainer > 12 m³	20,00 €	200,00 €

Lässt sich das abzurechnende Gewicht nicht zweifelsfrei feststellen, wird es von der Stadt für beide Seiten verbindlich geschätzt."

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 27.10.2010 beschlossen.

München, 3. Dezember 2010

Christian Ude
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über die Hausratssperrmüll-Gebühren der Landeshauptstadt München (Hausratsperrmüllgebührensatzung)
vom 3. Dezember

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Vermeidung,Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. S. 134), und des Art. 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Hausratsperrmüll-Gebühren der Landeshauptstadt München (Hausratsperrmüllgebührensatzung) vom 11.10.2004 (MüABl. S. 382), zuletzt geändert durch Satzung vom 17.11.2008 (MüABl. S. 698), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Nr. 6 wird wie folgt neu gefasst:
   „Der Gebührensatz beträgt für die Entsorgung der Container (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Hausratsperrmüll-, Wertstoff- und Problemmüllsatzung) 142,63 €/Mg
   zzgl. eines Transportzuschlages in Höhe von 119,61 €/pro Fuhre

Zusätzlich werden folgende Standgebühren erhoben:

Containerart	Tagessatz	Monatssatz
Absetzcontainer	2,00 €	20,00 €
Abrollcontainer	5,00 €	50,00 €
Preßcontainer < 12 m³	15,00 €	150,00 €
Preßcontainer > 12 m³	20,00 €	200,00 €

2. In § 4 Abs. 3 werden die Worte „innerhalb einer Woche" durch die Worte „innerhalb von zwei Wochen" ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 27.10.2010 beschlossen.

München, 3. Dezember 2010

Christian Ude
Oberbürgermeister

Bekanntmachung
über den Erlass des
vorhabenbezogenen Bebauungssplanes
mit Grünordnung Nr. 1999
der Landeshauptstadt München
Müllerstraße
zwischen Corneliusstraße (östlich)
und Fraunhoferstraße (westlich)
- ehem. Fernheizkraftwerk -
vom 3. Dezember 2010

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat für das oben bezeichnete Gebiet am 13.10.2010 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1999 als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Der Bebauungsplan mit Grünordnung wird mit Begründung und zusammenfassender Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hochhaus, Blumenstraße 28b, während der Dienststunden (Montag - Donnerstag von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Tel. 233-00). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes mit Grünordnung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:
Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:
Unbeachtlich werden
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes mit Grünordnung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 3. Dezember 2010

Christian Ude
Oberbürgermeister

Bekanntmachung
über den Erlass des Bebauungsplanes Nr. 2046 der Landeshauptstadt München
Becker-Gundahl-Straße (beidseits)
Allescherstraße (östlich)
vom 3. Dezember 2010

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat für das oben bezeichnete Gebiet am 22.09.2010 den Bebauungsplan Nr. 2046 als Satzung beschlossen.
Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Der Bebauungsplan, der im vereinfachten Verfahren gem. §13 BauGB aufgestellt wurde, wird mit Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hochhaus, Blumenstraße 28b, während der Dienststunden (Montag - Donnerstag von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr) bereitgehalteh. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Tel. 233-00). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:
Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:
Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 3. Dezember 2010 Christian Ude
Oberbürgermeister

Bekanntmachungen

Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)
vom 21. Dezember 2010 mit 21. Januar 2011

Stadtbezirk 13 Bogenhausen

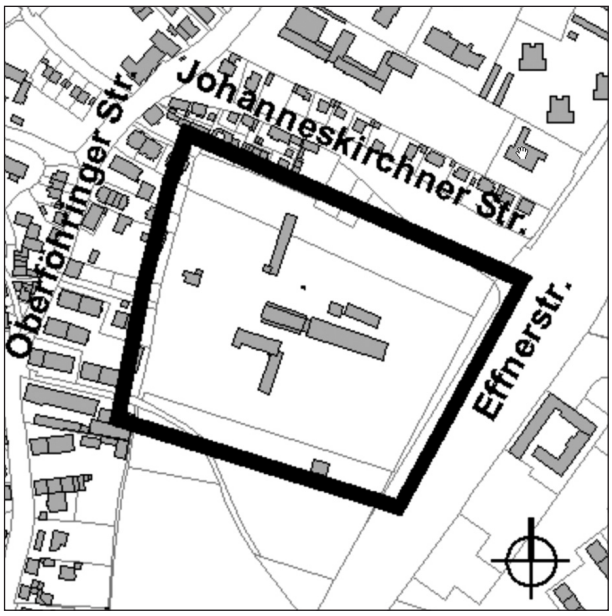

Änderung des Flächennutzungsplanes
mit integrierter Landschaftsplanung
für den Bereich II/14
Oberföhringer Straße (östlich),
Johanneskirchner Straße (südlich),
Effnerstraße (westlich)
(ehemalige Ziegelei Deck)
- Allgemeines Wohngebiet und allgemeine Grünfläche -

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Begründung liegt beim Planungsreferat, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum - barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28 a -), **vom 21. Dezember 2010 mit 21. Januar 2011**, Montag mit Freitag von 6.30 Uhr bis 18.00 Uhr, öffentlich aus.

Stellungnahmen können während der genannten Frist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben.

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen mit aus.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar: Informationen zu den Schutzgütern Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft / Stadtbild, Kulturgüter und sonstige Sachgüter.

Hinweis zur Abgabe von Stellungnahmen:
Zum Nachweis des fristgemäßen Eingangs einer Stellungnahme wird **für die letzten Tage der Auslegung empfohlen**, den Sonderbriefkasten am Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen), zu benutzen.

Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)
vom 21. Dezember 2010 mit 21. Januar 2011

Stadtbezirk 13 Bogenhausen

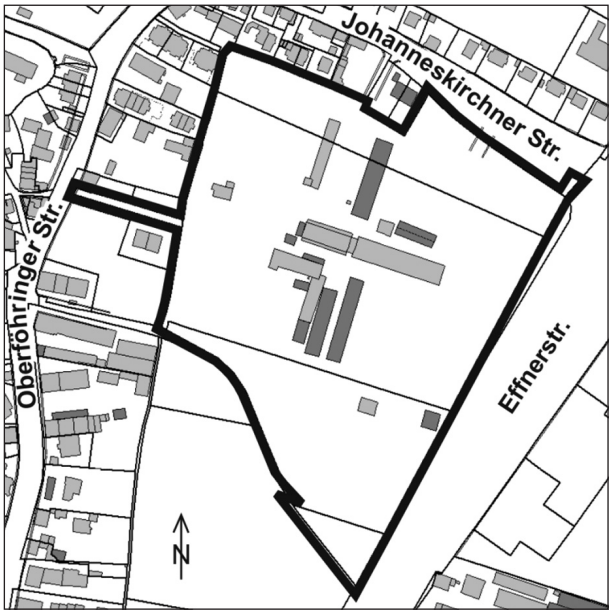

Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1987
Oberföhringer Straße (östlich),
Johanneskirchner Straße (südlich),
Effnerstraße (westlich)
(ehemalige Ziegelei Deck)
- Allgemeine Wohngebiete, öffentliche Grünfläche und Straßen verkehrsflächen sowie Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft -

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung liegt beim Planungsreferat, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum - barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28 a -), **vom 21. Dezember 2010 mit 21. Januar 2011**, Montag mit Freitag von 6.30 Uhr bis 18.00 Uhr, öffentlich aus.

Stellungnahmen können während der genannten Frist abgegeben werden.
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen mit aus.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar: Informationen zu den Schutzgütern Mensch (Verkehrsgutachten, Schallgutachten, Verschattungsuntersuchung), Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Luft, Stadtbild/Landschaftsbild und Kulturgüter/Sachgüter, zu den Umweltschutzbelangen Abfälle bzw. Abwässer und Energie sowie Informationen zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und Ausgleichsmaßnahmen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung ist auch im Internet unter der Adresse www.muenchen.de/plan zu finden.

Hinweis zur Abgabe von Stellungnahmen:
Zum Nachweis des fristgemäßen Eingangs einer Stellungnahme wird **für die letzten Tage der Auslegung empfohlen**, den Sonderbriefkasten am Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen), zu benutzen.

München, 2. Dezember 2010 Referat für Stadtplanung und Bauordnung

---

Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich V/42
Dachauer Straße (südlich), Baubergerstraße (westlich), Allacher Straße (nördlich), Bahnlinie München-Regensburg (östlich)

Die vom Stadtrat der Landeshauptstadt München am 19.05.2010 beschlossene Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich V/42 Dachauer Straße (südlich), Baubergerstraße (westlich), Allacher Straße (nördlich), Bahnlinie München-Regensburg (östlich) wurde von der Regierung von Oberbayern mit Bescheid vom 12.11.2010 - Az. 3-34.1-4621-M-4/10 - gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmigt.

Die Änderung wird mit der Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zur Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung - Hauptabteilung I, Blumenstraße 31 (Eingang Angertorstraße 2), III. Stock, Zimmer 319, während der Dienststunden (Montag mit Donnerstag von 9.30 bis 15.00 Uhr, Freitag von 9.30 bis 12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieser Zeiträume können Termine zur Einsichtnahme für die Zeiten Montag mit Freitag ab 6.30 Uhr und bis 20.00 Uhr vereinbart werden (Tel.: 233-24178). Auf Verlangen wird über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 215 des Baugesetzbuches:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 30. November 2010 Referat für Stadtplanung und Bauordnung

---

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
Nutzung von oberflächennahem Grundwasser zum Betreiben einer Kühlanlage der Stadtwerke München GmbH, Emmy-Noether-Str. 2, 80287 München
Standort: Rotkreuzplatz (U-Bahn-Hof), 80634 München
Flur. Nr. 380, Gemarkung Neuhausen

Am Standort in der Rotkreuzplatz (U-Bahn-Hof) betreiben die Stadtwerke München GmbH eine Dükeranlage. Aus dieser Anlage soll zu Kühlzwecken quartäres Grundwasser entnommen werden. Beantragt wurde am 22.01.2010 eine jährliche Grundwasserentnahme-/ Versickerungsmenge von max. 160.000 m^3.

Für die geplante Maßnahme ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 15 Bayer. Wassergesetz (BayWG) erforderlich. Entsprechend §§ 3a, 3c des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Anlage Nr. 13.3.2 (jährliche Grundwasserentnahme von max. 160.000 m^3) war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einerUmweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die zu schützenden Güter nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Das Protokoll über die Vorprüfung des Einzelfalls kann beim Referat für Gesundheit und Umwelt, Bayerstr. 28 a, 80335 München, Sachgebiet UW 23, Zimmer 4068 nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel. Nr. 089/233-47577) eingesehen werden. Weitere Auskünfte können ebenfalls unter dieser Telefonnummer eingeholt werden.

München, 23. November 2010 Landeshauptstadt München
Referat für Gesundheit und Umwelt
RGU-UW 23

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Freiham für das Haushaltsjahr 2011

Der Zweckverband Freiham erlässt aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird im

Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen auf	23.500 €
in den Ausgaben auf	23.500 €
Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen auf	492.800 €
in den Ausgaben auf	492.800 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden für 2011 nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden für 2011 nicht festgesetzt.

§ 4

Die Haushaltssatzung tritt für das Haushaltsjahr 2011 mit dem 01.01.2011 in Kraft.

München, 30.11.2010

Zweckverband Freiham
gez. Christian Ude
Verbandsvorsitzender

Der Haushaltsplan liegt im Kommunalreferat, Roßmarkt 3, 80331 München, Zi. 227, öffentlich aus.

Bekanntmachung des Termins der Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Ergebnisses der Wahl des Ausländerbeirats

Am Mittwoch, den 15.12.2010, findet um 9.00 Uhr im Kreisverwaltungsreferat, Ruppertstr. 11, EG, Saal, die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Ergebnisses der Wahl des Ausländerbeirats vom 28.11.2010 statt.

Die Sitzung ist öffentlich.

München, 19. November 2010

Landeshauptstadt München
Kreisverwaltungsreferat

Günther
Wahlleiter

Die Landeshauptstadt München gibt folgende Ankündigung und Verfügungen bekannt:

Für den 10. Stadtbezirk:
Die bisher als „beschränkt-öffentlicher Weg, Gehweg“ gewidmete Teilstrecke der **Gerastraße** zwischen der Kehre der Ortsstraße (= km 0,132) und der Feldmochinger Straße (= km 0,228) wird mit Wirkung zum 23.12.2010 zu einem „beschränkt-öffentlichen Weg, Geh- und **Radweg**“ widmungsmäßig erweitert.

Für den 11. Stadtbezirk:
Die Teilstrecke der **Rothpletzstraße** zwischen der Rathenaustraße (= km 0,803) und der Eulerstraße (= km 0,883) wird mit Wirkung zum 23.12.2010 zu einem „beschränkt-öffentlichen Weg, nur für Fußgänger und Radfahrer“ gewidmet.

Für den 12. Stadtbezirk:
Die Teilstrecke der **Freimanner Bahnhofsstraße** zwischen 112 m nördlich des Frankfurter Rings (= km 0,112) und dem Ende der Kehre (= km 0,379) wird mit Wirkung zum 23.12.2010 zu einem Eigentümerweg gewidmet.

Für den 22. Stadtbezirk:
Die Teilstrecke der **Harburger Straße** zwischen dem Straßenknick bei Haus Nr. 7 (= km 0,089) und der Kallenbergstraße (= km 0,268) wird mit Wirkung zum 23.12.2010 zur Ortsstraße gewidmet.

Es ist beabsichtigt die bisher als „beschränkt-öffentlicher Weg, Gehweg“ gewidmete Teilstrecke der **Colmdorfstraße** zwischen dem Ende der bisherigen Ortsstraße bei Haus Nr. 3 (= km 0,067) und der Bahnunterführung bei Haus Nr. 32 (= km 0,211) zu einer Ortsstraße aufzustufen.

Dieser Teilbereich der Colmdorfstraße wird durch den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1955 der Landeshauptstadt München überplant. Das Straßenstück wurde entsprechend einer Ortsstraße ausgebaut, so dass diese Umstufung notwendig wird.
Die Absicht der Umstufung wird hiermit gem. Art. 7 Abs. 4

BayStrWG bekannt gemacht.

Diese Verfügungen, einschließlich ihrer Begründungen und Rechtsbehelfsbelehrungen, können bei der Landeshauptstadt München, Baureferat, Friedenstraße 40, 81671 München, Zimmer 5.139 (5. Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 24.01.2011 eingesehen werden.

München, 10. Dezember 2010

Baureferat
Verwaltung und Recht

Straßenbenennung im 19. Stadtbezirk Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln

Beschluss vom: 09.11.2010

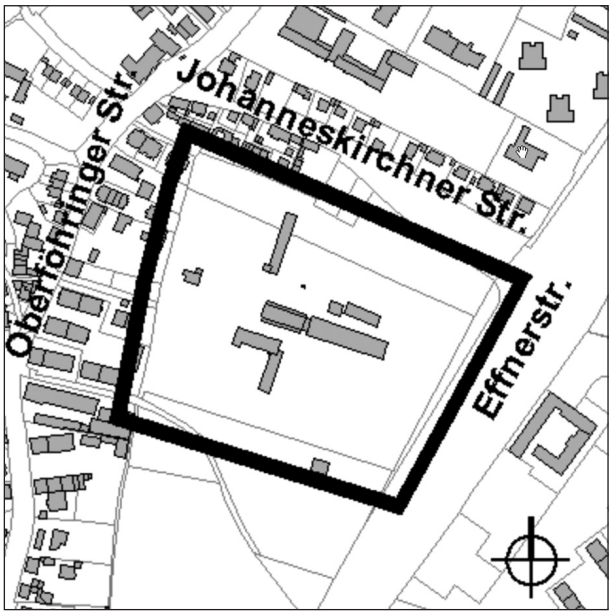

Isarwinkel

EDV-Schreibweise: ISARWINKEL

Straßenschlüsselnummer: 06590

Namenserläuterung:
Benannt nach der oberbayerischen Region entlang der Isar zwischen Bad Tölz, Lenggries, Vorderriß und der Landesgrenze zu Tirol.

Verlauf:
Stichstraße mit Wendehammer, von der Maria-Einsiedel-Straße, gegenüber der Einmündung der Geitauer Straße, in südöstlicher Richtung.

Straßenbenennung im 19. Stadtbezirk Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln

Beschluss vom: 18.11.2010

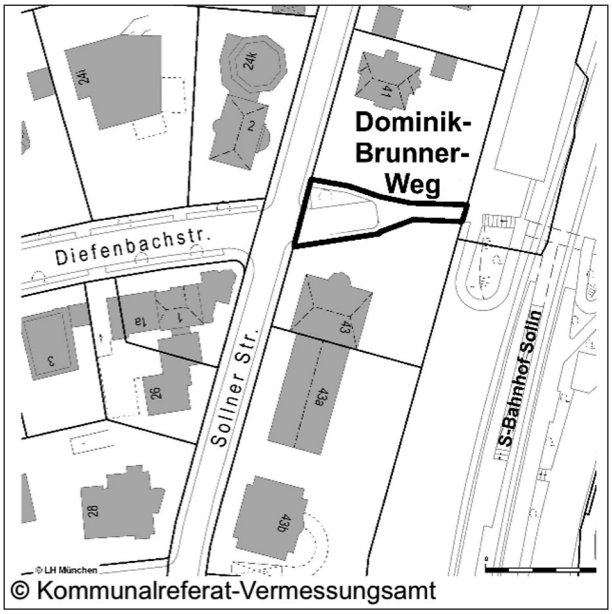

Dominik-Brunner-Weg

EDV-Schreibweise: DOMINIK-BRUNNER-WEG

Straßenschlüsselnummer: 06591

Namenserläuterung:
Dominik Brunner, geb. 18.05.1959 in Stuttgart, gest. 12.09.2009 in München, Jurist, in leitender Position in der Privatwirtschaft tätig. Dominik Brunner wurde am S-Bahnhof Solln in eine gewalttätige Auseinandersetzung mit zwei Jugendlichen verwickelt. Kurz darauf ist er im Krankenhaus verstorben.Herr Brunner hatte sich während der Fahrt in der S-Bahn schützend vor vier Schüler gestellt, die von diesen beiden Jugendlichen bedroht und um Geld erpresst wurden. Nachdem alle Beteiligten am S-Bahnhof Solln ausgestiegen waren, kam es zu der verhängnisvollen Schlägerei. Dominik Brunner ist durch sein beherztes Eingreifen zu einem Symbol für Zivilcourage geworden.

Verlauf:
Zwischen Sollner Straße und S-Bahnhof Solln, in Fortsetzung der Diefenbachstraße.

Diese Verfügung, einschließlich der Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann bei der Landeshauptstadt München, Kommunalreferat-Städtisches Vermessungsamt, Blumenstraße 28 b, Zimmer 517 (5. Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 21. Januar 2011 eingesehen werden.

München, 1. Dezember 2010

Kommunalreferat
Vermessungsamt

Aufgebot verloren gegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher der Stadtsparkasse München wurden als verloren gegangen gemeldet und deshalb das Aufgebotsverfahren beantragt:

ausgestellt von der Stadtsparkasse München	Sparkassenbuch Nr.	auf den Namen des Einlegers
Geschäftsstelle 2	902451228	Dattler NL Wolfgang
Geschäftsstelle 2	902502376	Dattler NL Wolfgang
Geschäftsstelle 5	905083630	Haller Theresia
Geschäftsstelle 5	20629580	Meglitsch Agnes
Geschäftsstelle 8	3000220214	Stein Georg
Geschäftsstelle 21	3000606172	Hörl Elfriede
Geschäftsstelle 29	29083219	Steinko Martina
Geschäftsstelle 41	902547074	Schmidt Erika
Geschäftsstelle SMC1	4011466	PoteurArno
Geschäftsstelle SMC1	1344241	Krausser NL Karolina
Geschäftsstelle SMC1	2046761	Krausser NL Karolina
Geschäftsstelle SMC2	51359503	Ar1t Charlotte
Geschäftsstelle PB4	904469814	Weigel Franz u.Therese
Geschäftsstelle PB28	73030132	Bacher Manfred u.Rosa
Geschäftsstelle PB28	28099976	Brion Johann
Geschäftsstelle PB28	28676112	Schulz Monika
Geschäftsstelle PB50	95334447	Dünkel NL Klaus
Geschäftsstelle PB61	61345906	Bachmeier Ida-Maria
Geschäftsstelle PB87	87424982	Bronner Elfriede
Geschäftsstelle PB87	62010251	Rödig Theres
Geschäftsstelle PB87	3000403422	Rödig Theres
Geschäftsstelle PB87	48004030	WöhrlNL Josef und Anna
Geschäftsstelle PBSM	3000714612	Ueberreiter Waltraud

Es wurde am 25.11.2010 verfügt, das Aufgebotsverfahren gemäß Art. 33 ff AGBGB durchzuführen. Die Inhaber der vorstehend aufgeführten Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte unter Vorlage der Urkunden ab 25.11.2010 binnen drei Monaten, d.h. bis spätestens 25.02.2011 bei der Stadtsparkasse München, Ungererstraße 75, 80805 München, anzumelden. Urkunden, für welche Rechte innerhalb der gesetzten Frist nicht geltend gemacht werden, werden nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

München, 25. November 2010

Stadtsparkasse München
Unternehmensbereich Recht

Kraftloserklärung verloren gegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten, am 25.08.2010 als verloren aufgebotenen Sparkassenbücher, wurden mit Verfügung vom 25.11.2010 für kraftlos erklärt, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden:

ausgestellt von der Stadtsparkasse München	Sparkassenbuch Nr.	auf den Namen des Einlegers
Geschäftsstelle 1	901310037	Ziegler Margarete
Geschäftsstelle 13	96049846	Mauder-Hacke Ursula
Geschäftsstelle 14	904469178	Ranft Dr. med. Andreas
Geschäftsstelle 24	3000176200	Alfred und Kreszentia Grossmann
Geschäftsstelle 32	32718058	Rudolf und Simone Haag
Geschäftsstelle 46	46015467	Evang.Luth.Kirchen-gemeinde Epiphanias-Kirche München
Geschäftsstelle 45	1993377	Reichenberger Erika
Geschäftsstelle 54	54062617	Riedl NL Marianne
Geschäftsstelle 73	73349599	Schier Ingeborg
Geschäftsstelle 90	90303595	Trelano Dr. Rudolf
Geschäftsstelle 98	24087769	StieglbauerThekla
Geschäftsstelle 109	109374983	Rögelein Inge
Geschäftsstelle 115	59045609	Schaller Günther
Geschäftsstelle PB 2	3000480149	Klaus und Birgit Koch
Geschäftsstelle PB 12	23526460	Rudolph NL Ilse
Geschäftsstelle PB 12	35027481	Berghammer Gisela
Geschäftsstelle FB 87	44036838	Breitenstraeter Wilma

München, 25. November 2010

Stadtsparkasse München
Unternehmensbereich Recht

Verlust eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 01 / 3131, ausgestellt am 02.03.2006 für Frau Gabi Vögele, ist abhanden gekommen.

Der Ausweis wird für ungültig erklärt.
Vor Missbrauch wird gewarnt.

München, 26. November 2010

Direktorium
Presse- und Informationsamt

Nichtamtlicher Teil

Hilgendorf, Eric: Fälle zum Strafrecht für Examenskandidaten. Klausurenkurs III. - München: Beck, 2010. XIV, 200 S. (Juristische Fall-Lösungen) ISBN 978-3-406-58022-2; € 19,80.

Der neue dritte Band der Fallsammlung bietet auf Examensniveau klausurtypische Fälle mit Gliederung und Lösung. Neben der Wiederholung des Stoffes wird die richtige Klausurtechnik wie Zeiteinteilung, optimale Schwerpunktsetzung und korrekte Problemdarstellung eingeübt.
Parallel erscheinen die beiden ersten Bände des neuen Klausurenkurses. Sie wenden sich an Anfänger bzw. an Fortgeschrittene. Die Fallsammlungen dienen sowohl der Wissensvermittlung als auch der Wiederholung des Stoffes.

Medicus, Dieter und Stephan Lorenz: Schuldrecht II. Besonderer Teil. Ein Studienbuch. - 15. , neu bearb. Aufl. - München: Beck, 2010. XV, 518 S. (Kurzlehrbücher für das juristische Studium) ISBN 978-3-406-58641-5; € 24,90.

Das eingeführte Werk zum Besonderen Schuldrecht behandelt die vertraglichen und die gesetzlichen Schuldverhältnisse. Dabei legen die Autoren besonderen Wert auf die Vermittlung von Grund und Zweck der geltenden Regeln. Sie schaffen Verständnis für die systematischen Zusammenhänge und bieten prägnante Argumentationen für die Entscheidung juristischer Streitfragen in Klausur, Hausarbeit und mündlicher Prüfung.
Seit dieser Ausgabe kommt Stephan Lorenz als Koautor hinzu. Mit der Neuauflage ist der Band wieder auf aktuellem Stand. Er deckt den Pflichtfachstoff in beiden juristischen Staatsexamina ab.

Säcker, Franz Jürgen und Maik Wolf: Kartellrecht in Fällen. - München: Vahlen, 2010. XI, 320 S. (Vahlen Klausurenkurs) ISBN 978-3-8006-3689-1; € 24,90.

Die Neuerscheinung bildet den prüfungsrelevanten Stoff des deutschen und europäischen Wettbewerbsrechts anhand von 24 Fällen ab, dabei werden Fallpraxis und Wissensverarbeitung miteinander verzahnt. Die Fälle beziehen die Wettbewerbstheorie mit ein und geben einen Überblick über wichtige Streitfragen. Die wesentlichen Lerninhalte werden am Ende jedes Falles noch einmal zusammengefasst. Ausführliche Prüfungsschemata zu wichtigen Problemkreisen runden die Darstellung ab.

Reiseversicherung: Rücktritt, Abbruch, Kranken, Gepäck. Kommentar. Von Hubert W. van Bühren und Irmtraud Nies ... - 3., völlig neu bearb. Aufl. - München: Beck, 2010. XXVII, 337 S. ISBN 978-3-406-58531-9; € 88.-

Unter Reiseversicherung fallen verschiedene Versicherungsarten, die im Zusammenhang mit einer Reise angeboten werden und die verschiedenen Reise-Risiken abdecken.
Das Werk erläutert die wesentlichen Bestimmungen und Bedingungswerke, die für die verschiedenen Arten von Reiseversicherungen von Bedeutung sind.
In die Neuauflage wurden die umfangreichen Änderungen durch die VVG-Reform und die Reform des Vermittlerrechts eingearbeitet. Völlig neu kommentiert werden die neuesten Bedingungswerke des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.: AT-Reise, VB-Reiserücktritt, VB-Reiseabbruch und VB-Reisegepäck.
Zusätzlich werden die relevanten Vorschriften zu Reisekrankenversicherung, Personen-Assistance-Versicherung, Reiseinsolvenzversicherung und Reiseveranstalterhaftung erläutert.

Sauthoff, Michael: Öffentliche Straßen: Straßenrecht, Straßenverkehrsrecht, Verkehrssicherungspflichten. - 2., völlig überarb. Aufl. - München: Beck, 2010. XXXVII, 500 S. (NJW-Praxis; 32) ISBN 978-3-406-58743-6; € 68.-

Das Straßenrecht setzt sich aus zahlreichen Vorschriften des Bundes-, Landes- und Kommunalrechts zusammen. Die Darstellung umfasst zahlreiche Aspekte wie Planung, Widmung, Nutzung und Finanzierung von Straßen, aber auch Themen wie Reinigungs- und Verkehrssicherungspflichten werden behandelt.
Die Neuauflage wurde vollständig neu überarbeitet. Die praxisrelevanten Themen stehen im Vordergrund. Das einschlägige Landesrecht wird berücksichtigt. Die aktuelle Rechtsprechung ist eingearbeitet.

Kraftfahrtversicherung. Kommentar zu den Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung - AKB mit Kommentierungen zu VVG (Auszug), Pflichtversicherungsgesetz (Auszug) und Pflichtversicherungsverordnung. Hrsg. v. Karl Maier. Begr. von Ernst Stiefel. - 18., vollständig neubearb. Aufl. - München: Beck, 2010. XXXI, 1402 S. ISBN 978-3-406-59187-7; € 118.-

Der bewährte Kommentar widmet sich den Rechtsfragen rund um die Kraftfahrtversicherung.
Die vollständig überarbeitete Neuauflage bietet eine umfassende Praxiskommentierung der neuen Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung. Daneben werden die einschlägigen Normen aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG) sowie dem Pflichtversicherungsgesetz erläutert. Komplett kommentiert wird die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsverordnung.
Im Teil „Sonderbereiche“ werden die Kfz-Umweltschadensversicherung und Sonderbedingungen zur Kfz-Haftpflicht- und Kfz-Kasko-Versicherung für Kraftfahrzeug-Handel und Handwerk (KfzSBHH) kommentiert. Erstmals aufgenommen ist eine Darstellung zur Inlandsregulierung von Unfällen im Ausland und ein ABC des Schadensersatzrechts.
Im Anhang sind eine Synopse AKB alt – AKB 2008 sowie der Text der früher geltenden AKB und der früher geltenden Tarifbestimmungen abgedruckt.
Eine Schnellübersicht, ein detailliertes Inhaltsverzeichnis und ein ausführliches Sachregister bieten gute Einstiegsmöglichkeiten in den Kommentar.

Roth, Wolfgang, Frank Hannes und Hendrik Mielke: Vor- und Nacherbschaft. - München: Beck, 2010. XXII, 236 S. ISBN 978-3-406-58708-5; € 59.-

Die Neuerscheinung behandelt die materiell-rechtlichen Grundlagen der Vor- und Nacherbschaft und die steuerlichen Folgen. Das Handbuch berücksichtigt die Neuregelung der Erbschaftsteuer, die Änderungen im Erb- und Verjährungsrecht sowie das Jahressteuergesetz 2009. Zahlreiche hervorgehobene Formulierungsmuster und Beispiele unterstützen bei der Konstruktion von Vor- und Nacherbschaftsanordnungen für Privatpersonen und im Unternehmensbereich.

Druckerei Majer u. Finckh, Fleckhamerstraße 6, 82131 Stockdorf
Postvertriebsstück – DPAG - Entgelt bezahlt

Weber, Robert und Julia Kersjes: Hauptversammlungsbeschlüsse vor Gericht. Die aktienrechtliche Anfechtungs- und Nichtigkeitsklage, Freigabeverfahren und Spruchverfahren. - München: Beck, 2010. XLI, 439 S. ISBN 978-3-406-60186-6; € 149.-

Die Neuerscheinung erläutert die aktienrechtliche Anfechtungs- und Nichtigkeitsklage, die positive Beschlussfeststellungsklage, das Freigabeverfahren und den einstweiligen Rechtsschutz nach der ZPO sowie das Spruchverfahren in prozessualer und in materiell-rechtlicher Hinsicht. Der Band unterstützt bei der Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung, um Hauptversammlungsbeschlüsse gerichtsfest zu machen. Das Werk gibt Hilfestellung, wenn Klage gegen einen Hauptversammlungsbeschluss erhoben worden ist. Eingearbeitet ist das Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts (BilMoG), das Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung (VorstAG), das FGG-Reformgesetz und das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG).

Lammel, Siegbert: Heizkostenverordnung. Verordnung über die verbrauchsabhängige Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten, ... Kommentar. - 3., neu bearb. Aufl. - München: Beck, 2010. XII, 376 S. ISBN 978-3-406-59008-5; € 60.-

Der Kommentar aus der gelben Reihe des Beck-Verlages informiert praxisorientiert über die rechtlichen Fragen im Zusammenhang mit der Heizkostenabrechnung.
Die Vorschriften über die Abrechnung von Wärme- und Warmwasserkosten sind für Mietwohnungen, Eigentumswohnungen, vermietete Geschäftsräume, frei finanzierten sowie öffentlich geförderten Wohnraum anzuwenden. Das Werk unterstützt eine rechtskonforme Handhabung und rechtliche Kontrolle der Heizkostenabrechnungen sowohl für den Abrechnungsersteller als auch für den Abrechnungsempfänger.
Die Neuauflage berücksichtigt die WEG-Reform, die Novelle zur HeizkostenV 2009 und die neue Energieeinsparverordnung. Eingearbeitet sind die umfangreiche neuere Rechtsprechung und Literatur, u.a. die neue BGH-Rechtsprechung zum sog. Wärme-Contracting und zum Vorrang der HeizkostenV vor den Warmmiete-Vereinbarungen.

Ehrich, Christian und Oliver Fröhlich: Die Einigungsstelle. Eine systematische Darstellung zur Lösung betriebsverfassungsrechtlicher Konflikte. - 2., neu bearb. Aufl. - München: Beck, 2010. XIII, 256 S. ISBN 978-3-406-60710-3; € 39.-

Das Betriebsverfassungsgesetz schreibt vor, dass zur Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat bei Bedarf eine Einigungsstelle zu bilden ist. Die Autoren geben einen Überblick über die praktischen arbeitsrechtlichen Fragestellungen und die Formalitäten des Verfahrens mit zahlreichen Hinweisen auf die Rechtsprechung. Das Werk folgt dem Verfahren vor der Einigungsstelle und behandelt die Themen:
- Funktion und Rechtsnatur der Einigungsstelle
- Errichtung, Zuständigkeit, Zusammensetzung
- Verfahren, Spruch und Kosten
- Einigungsstelle bei Betriebsänderungen.

Einen Schwerpunkt bildet die Darstellung zum Einigungsstellenverfahren bei Betriebsänderungen.
Der Anhang enthält Formularmuster zum Verfahren vor der Einigungsstelle, zu Betriebsvereinbarungen, zum Interessenausgleich und zum Sozialplan.

Gießler, Hans und Jürgen Soyka: Vorläufiger Rechtsschutz in Familiensachen. - 5., völlig überarb. Aufl. - München: Beck, 2010. XXXVII, 284 S. (NJW-Praxis; 46) ISBN 978-3-406-58745-0; € 58.-

Der Band bietet eine systematische Darstellung der Mittel des vorläufigen Rechtsschutzes in Familiensachen. Durch das FGG-Reformgesetz wurde das Familienverfahrensrecht gestrafft. Das Werk informiert über den aktuellen Stand nach dem FamFG. Es behandelt allgemeine Fragen und geht auch auf den vorläufigen Rechtsschutz einzelner Rechte und Rechtsverhältnisse ein.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.
Druck und Vertrieb: Druckerei Majer u. Finckh, Fleckhamerstraße 6, 82131 Stockdorf, Telefon (0 89) 89 96 32 - 0, Telefax (0 89) 8 56 14 02.
Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100% Altpapier.